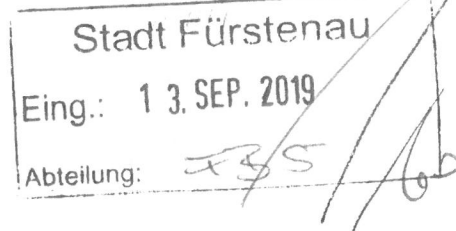


Stadt Fürstenau  
Frau Kolosser  
Schlossplatz 1  
49584 Fürstenau



Datum: 06.09.2019  
Zimmer-Nr.: 4053  
Auskunft erteilt: Frau Schleiwies

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Durchwahl:  
Tel.: (0541) 501- 4653  
Fax: (0541) 501- 64653  
E-Mail: Ruth.Schleiwies@lkos.de

**Gewährung einer Zuwendung aus dem Fonds  
„bezahlbarer Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

**I. Gewährung einer Zuwendung**

Der Landkreis Osnabrück hat Ihren Antrag vom 12. Juli 2019 gewürdigt und gewährt Ihnen für die Durchführung des o.g. Beitrags als Anteilsfinanzierung eine Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von

**75.000,00 Euro**

(in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro).

Der Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung soll die Förderung von bezahlbaren Wohnraum auf der Grundlage des Wohnraumversorgungskonzeptes 2017 und die Förderung von städtebaulichen Projekten zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der kreisangehörigen Kommunen im interregionalen Wettbewerb in den Arbeitsfeldern des Bedürfnisdreiecks aus Wohnen, Leben und Arbeiten unterstützen.

**II. Fördergrundlagen**

Der Landkreis Osnabrück vergibt die Fördermittel auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“ vom 20.05.2019.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage Ihres unter Abschnitt I dieses Bescheides genannten Antrags nebst den dazu eingereichten Unterlagen.

Rechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.2001 (Nds. GVBl. S 276) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der § 44 LHO mit den Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, sowie die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 458).

### **III. Zuwendungszweck, Verwendung der Zuwendung**

Zweck der Förderung ist die finanzielle Unterstützung zur direkten und indirekten Grundstücksverbilligung (Förderbereich „bezahlbarer Wohnraum“) und für Maßnahmen der Siedlungsentwicklung / städtebaulichen Entwicklung - zum Beispiel Hochwasserschutz / leer stehende oder mindergenutzte Schlüsselimmobilien / Grundstücke (Förderbereich „städtebauliche Entwicklung“).

Die Zuwendung ist zweckbestimmt zur anteiligen Finanzierung der im Förderantrag konkretisierten Maßnahme.

Die Umsetzung der Maßnahme muss innerhalb von 30 Monaten nach Bestandskraft des Förderbescheides abgeschlossen sein.

### **IV. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Die Stadt Fürstenau verfolgt das Ziel, mindergenutzte Einfamilienhäuser im Siedlungsbereich der Stadt Fürstenau wieder adäquat zu nutzen. Durch Bündelung von Beratung und Förderung soll in mindergenutzten Gebäuden, in denen früher Familien mit Kindern gewohnt haben und derzeit häufig nur noch eine Person lebt, Mietwohnraum entstehen. Neben der Erhaltung der Bausubstanz und der energetischen Optimierung von Altbauten ist der Stadt Fürstenau das generationsübergreifende Wohnen ein großes Anliegen. Ein kommunaler Zuschuss je Bauprojekt in Höhe von 5.000 € soll Anreiz schaffen, wenn aus einer Wohneinheit zwei Einheiten werden. So zum Beispiel ein barrierefreies Erdgeschoss als Seniorenwohnung und im Obergeschoss eine Wohnung für junge „Start up Pärchen“. Der Landkreis Osnabrück unterstützt dieses Projekt des Förderbereichs bezahlbarer Wohnraum aus dem obig genannten Fonds in Form des nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 75.000 €.

### **V. Bewilligungszeitraum und Auszahlung**

Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des anteiligen Einsatzes der in Ihrem Teilnahmeantrag genannten Eigenmittel sowie der Zuwendungen Dritter. Ist die Auszahlung von Drittmitteln noch nicht möglich oder erfolgt, so sind Sie verpflichtet, bei den im Antrag genannten Stellen die Auszahlung der Zuwendungen unverzüglich zu beantragen. Erteilte Bewilligungsbescheide und Ablehnungsbescheide sind – sofern noch nicht erfolgt – unmittelbar nachzureichen.

Die Zuwendung kann frühestens ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Bewilligungsbescheid mit den dort aufgeführten ergänzenden Bestimmungen durch Rechtsbehelfsverzicht anerkannt hat oder der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach seiner Bekanntgabe bestandskräftig, sofern Sie keine verwaltungsgerichtliche Klage erheben. Sie können diesen Zeitraum verkürzen, wenn Sie den Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Bescheid erklären. In diesem Fall bitte ich daher um entsprechende Mitteilung. Bitte verwenden Sie dafür den anliegenden Vordruck.

## **VI. Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Mittel ist dem Landkreis Osnabrück unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der förderfähigen Maßnahme, für die die Zuwendungen bewilligt worden ist, nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dieser Verwendungsnachweis besteht mindestens aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Finanznachweis (siehe Anlage).

In dem zahlenmäßigen Finanznachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt voneinander auszuweisen. Bitte verwenden Sie zur Führung des Nachweises den anliegenden Vordruck. In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück können auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise andere geeignete Nachweise vereinbart werden.

Die antragstellende Gemeinde ist verpflichtet, dem Landkreis Osnabrück den Beginn und den Abschluss der Maßnahme rechtzeitig mitzuteilen. Ferner erteilt die Gemeinde dem Landkreis Auskunft über die tatsächlich fixierte Kaltmiete bezüglich der Wohneinheiten des Segments „bezahlbarer Wohnraum“. Verfügt sie nicht selbst über diese Informationen stellt sie im Zuge der Umsetzung des Projektes sicher, dass der Vermieter entsprechende Auskünfte zu geben verpflichtet wird.

## **VII. Prüfrechte, Öffentlichkeitsarbeit**

Der Landkreis Osnabrück ist berechtigt, die von ihm geförderten Maßnahmen in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet-Auftritt etc.) darzustellen.

Die Interessen der Antragstellerinnen und Antragsteller, einschließlich der privaten Beteiligten und der Kooperationspartner, am Schutz der persönlichen Daten werden vom Landkreis Osnabrück im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m dem Nds. Datenschutzgesetzes gewahrt; Daten über Vorhaben werden daher grundsätzlich in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet.

## **VIII. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung**

Ich weise darauf hin, dass die Bewilligung zu widerrufen und der Zuschuss ganz oder anteilig, insbesondere dann an den Landkreis Osnabrück zurückzuzahlen ist, wenn:

- der Antragsteller bzw. Investor falsche Angaben gemacht hat und Bescheide einschließlich deren Nebenbestimmungen des Landkreises nicht einhält,

- Fördermittel nicht gemäß Antrag und Bewilligungsbescheid einschließlich dessen Nebenbestimmungen verwendet wurden,
- ausgezahlte Fördermittel nicht benötigt werden,
- der Antragsteller/die Antragstellerin den Nachweis über die Miethöhe nicht erbringt, oder die Miete oberhalb des im Bewilligungsbescheides festgelegten Mitzinses liegt oder
- die bezugsfertige Realisierung der Wohneinheiten im Segment des bezahlbaren Wohnens nicht innerhalb von 30 Monaten nach Zustellung des Förderbescheids erfolgt oder die Miethöhe den Rahmen des „bezahlbaren Wohnraums“ überschreitet; im begründeten Einzelfall kann die 30 Monats-Frist verlängert werden.

#### **IX. Subventionserhebliche Tatsachen**

Bei der in diesem Bescheid bewilligten Zuwendung handelt es sich um Subventionen, auf welche § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes gegen den Missbrauch von Subventionen (Niedersächsisches Subventionsgesetz –NsubvG- vom 22.06.1977, Nds. GVBl., S. 189) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976, Bundesgesetzbl. I S. 2037) Anwendung finden. Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Tatsachen in diesem Sinne sind Zuwendungszweck, Verwendung der Zuwendung, Zuwendungsfähige Gesamtausgaben und Zuwendungszeitraum.

#### **X. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367 und Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250) bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung insbesondere, dass Ihre E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Arndt Hauschild  
Baudirektor

#### **Anlagen:**

Erklärung zum Rechtsmittelverzicht  
Verwendungsnachweis